

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Am 13. Juli 2005 ist das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft getreten, das zusätzlich zu den bisherigen Vollzugsaufgaben der Energieaufsicht sowie der bis zum 30. Juni 2007 fortgeltenden Genehmigungspflicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität neue umfangreiche Vollzugsaufgaben zur Regulierung des Netzzugangs begründet. Altes und neues Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) tragen zwar die gleiche Bezeichnung; rechtsformal und auch inhaltlich handelt es sich jedoch nicht um ein geändertes, sondern um ein völlig anderes Gesetz.
2. Art. 3 ZustWiG ermöglicht derzeit die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Lastverteilung auf nachgeordnete Behörden nur für Verordnungen auf Basis des Wirtschaftssicherungsgesetzes (für den Spannungs- oder Verteidigungsfall), nicht aber für Verordnungen auf Basis des Energiesicherungsgesetzes (für sonstige Störungen der Energieversorgung, z. B. Naturkatastrophen).

B) Lösung

1. In Art. 1 ZustWiG sollen daher Datum und Fundstelle des alten EnWG durch Datum und Fundstelle des zu vollziehenden neuen EnWG ersetzt werden.
2. Die Ermächtigung der Staatsregierung, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, soll auf Verordnungen auf der Basis des Energiesicherungsgesetzes ausgedehnt werden.

C) Alternativen

1. Zur Anpassung von Datum und Fundstelle an das zu vollziehende neue EnWG besteht keine Alternative. Ohne diese Änderung könnte ggf. die Regulierungszuständigkeit des StMWIVT bestritten werden.
2. Die Delegationsmöglichkeit in Art. 3 Abs. 2 - neu - ZustWiG trägt dem gerade in Katastrophenszenarien bestehenden Bedürfnis nach Flexibilität Rechnung.

D) Kosten

1. Als reine Zuständigkeitsregelung bringt die Anpassung von Art. 1 ZustWiG an das neue zu vollziehende EnWG weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrkosten mit sich. Der Verwaltungsaufwand, der sich aus den neu hinzugekommenen umfangreichen Vollzugsaufgaben zur Regulierung des Netzzugangs ergibt, ist durch Bundesrecht (EnWG) vorgegeben.
2. Als reine Zuständigkeitsregelung bringt die Delegationsermächtigung in Art. 3 Abs. 2 - neu - ZustWiG weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrausgaben mit sich. Der erforderliche Verwaltungsaufwand ist durch Bundesrecht (Energiesicherungsgesetz (EnSiG), Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV), Gassicherungsverordnung (GasSV)) vorgegeben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zuständig für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörde im Sinn des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, 2797), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Lastverteilung Strom und Gas

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 38 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl I S. 514), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 47 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), und der Gassicherungsverordnung vom 26.

April 1982 (BGBl I S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2005 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Am 13. Juli 2005 ist das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft getreten, das zusätzlich zu den bisherigen Vollzugsaufgaben der Energieaufsicht sowie der bis zum 30. Juni 2007 fortgeltenden Genehmigungspflicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität neue umfangreiche Vollzugsaufgaben zur Regulierung des Netzzugangs begründet. Obwohl altes und neues Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die gleiche Bezeichnung tragen, handelt es sich rechtsformal und auch inhaltlich nicht um ein geändertes, sondern um ein völlig anderes Gesetz. Zum einen wird das alte EnWG ausdrücklich außer Kraft gesetzt; zum anderen wird der Regelungsgegenstand mit den neuen Vorschriften zur Netzzugangsregulierung erheblich erweitert.

In Art. 1 ZustWiG sollen daher Datum und Fundstelle des alten EnWG durch Datum und Fundstelle des zu vollziehenden neuen EnWG ersetzt werden, um die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf eine sichere rechtliche Basis zu stellen.

2. Darüber hinaus enthält Art. 3 ZustWiG zwar eine Ermächtigung für die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung (EltLastV) und der Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV) auf nachgeordnete Behörden zu übertragen und die Grenzen der „Lastverteilungsgebiete“ zu bestimmen. Diese Delegationsmöglichkeit greift jedoch nur im Spannungs- bzw. Verteidigungsfall, während Szenarien wie z.B. Terroranschläge oder Naturkatastrophen, die in der Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) geregelt sind, hiervon nicht erfasst werden. In der länderübergreifenden Krisenmanagement-Übung 2004 (LÜKEX) hat sich gezeigt, dass eine Delegationsmöglichkeit auch für diese Szenarien erforderlich ist.

In Art. 3 ZustWiG soll daher die Ermächtigung der Staatsregierung, Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, auf die Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV) und Gassicherungsverordnung (GasSV) ausgedehnt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

1. Ohne eine Anpassung von Datum und Fundstelle an das neue zu vollziehende EnWG könnte ggf. die Regulierungszuständigkeit des StMWiVT bestritten werden.
2. Die Delegationsmöglichkeit an nachgeordnete Behörden in Art. 3 Abs. 2 - neu - ZustWiG kann nur durch Gesetz eingeräumt werden und trägt dem gerade in Katastrophenszenarien bestehenden Bedürfnis nach Flexibilität Rechnung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1:**

Zu Nr. 1:

Zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ZustWiG:

Datum und Fundstelle sind an das neue zu vollziehende EnWG anzupassen, um die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu begründen.

Zu Nr. 2:

Zu Art. 2 ZustWiG:

Redaktionelle Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung: Das UVPG wird in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Juni 2005 zitiert.

Zu Nr. 3:

Zu Art. 3 Abs. 1 ZustWiG:

Redaktionelle Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung: Die EitLastV und die GasLastV werden in der zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 geänderten Fassung zitiert.

Zu Art. 3 Abs. 2 ZustWiG:

Art. 3 ZustWiG ermöglicht derzeit die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Lastverteilung auf nachgeordnete Behörden nur für Verordnungen auf Basis des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (für den Spannungs- oder Verteidigungsfall), nicht aber für Verordnungen auf Basis des Energiesicherungsgesetzes (für sonstige Störungen der Energieversorgung, z. B. Naturkatastrophen). Die Aufnahme von Abs. 2 ist daher zur Vervollständigung der Regelungen zur Lastverteilung erforderlich.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz dringlich ist, soll es umgehend in Kraft treten, und zwar rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu vollziehenden EnWG.